

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTERTEILBARKEITS- UND UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN, abgegeben im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 39/2013 und der "Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen" (DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, in geltender Fassung)**

Der/Die Unterfertigte **FLORIAN ZERZER**  
unter Bezugnahme auf den Auftrag als **GENERALDIREKTOR**  
des Südtirolers Sanitätsbetriebs,

**ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG**

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr.445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von Unwahren Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

**Kenntnis zu haben von den Nichterteilbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN;**

**Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DIESER SITUATIONEN ZU BEFINDEN;**

**ODER SICH IN FOLGENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, DIE EINE:**  
**- Nichterteilbarkeit begründen:**

---

---

---

**oder**

**- Unvereinbarkeit begründen** (N.B.: nur die Unvereinbarkeitsgründe können vor der Erteilung des Auftrags beseitigt werden, und zwar durch eine ordnungsgemäß übermittelte Verzichtserklärung auf eine der beiden unvereinbaren Positionen):

**Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem, während der Ausführung des Auftrags jedes Jahr das Nichtvorhandensein der genannten Unvereinbarkeitsgründe zu bestätigen;**

**Zum Zwecke der Überprüfung** der gemachten Angaben werden ausschließlich jene Ersatzerklärungen als gültig betrachtet, die eine Auflistung **SÄMTLICHER AUFTRÄGE ODER ÄMTER** beinhalten, die der Betroffene in den vorhergehenden 2 (zwei) Jahren ausgeführt bzw. bekleidet hat, sowie der **EVENTUELLEN VERURTEILUNGEN** wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, auch wenn das jeweilige Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

**Zu diesem Zweck erklärt der/die Unterfertigte, unter persönlicher strafrechtlicher Verantwortung:**

**- zum heutigen Datum bzw. in den vorhergehenden 2 (zwei) Jahren:**

- a) kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden bzw. bekleidet zu haben, und
- b) keinen Auftrag bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben bzw. ausgeübt zu haben, die von dem Südtiroler Sanitätsbetrieb geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird bzw. wurde;

**oder**

**- zum heutigen Datum bzw. in den vorhergehenden 2 (zwei) Jahren:**

- a) die nachstehend angeführten Ämter in folgenden Körperschaften zu bekleiden bzw. bekleidet zu haben und/oder
- b) die folgenden Aufträge oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten auszuüben bzw. ausgeübt zu haben, die von dem Südtiroler Sanitätsbetrieb geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet werden bzw. wurden:

---

---

---

Außerdem verpflichtet sich der/die Unterfertigte im Sinne von Art. 5 der obgenannten Verordnung (DLH Nr. 12/2018), dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (AKTB), innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils – dem das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Art. 444 der Strafprozessordnung gleichgestellt ist – wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens.

#### INFORMATION IM SINNE DES DATENSCHUTZKODEXES

Die übermittelten Daten werden ausschließlich in Anwendung der Bestimmungen des GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 sowie des DLH vom 27. April 2018, Nr. 29, erhoben und im Sinne des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196, i.g.F., nur für diesen Zweck, ggf. auch mit automatisierten Verfahren, verarbeitet.

Die betroffene Person hat das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung der Daten sowie die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung widerrechtlich verarbeiteter Daten zu verlangen und sich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Im Sinne des Art. 38, D.P.R. 445/2000, diesem Gesuch wird eine nicht beglaubigte Fotokopie eines gültigen Personalausweises der erklärenden Person beigelegt.

Ort und Datum BOZEN 15.10.2018

Die erklärende Person

